

**Teilnahmebedingungen für Gastronomen
am
Schwabinger Weihnachtsmarkt
Stand 6/ 2018**

1. Auswahl der Bewerber

- 1.1 Da die Anzahl der Bewerber größer als das vorhandene Platzangebot ist, findet alljährlich ein Auswahlverfahren statt, bei dem nur Bewerber berücksichtigt werden können, deren Anmeldung formlos bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres beim Veranstalter eingegangen sind.
- 1.2 Die Vorauswahl unter den Gastronomiebewerbern trifft die Jury nach Entscheidung gemäß der Juryrichtlinien. Diese Vorauswahl wird den Mitgliedern in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Zugelassen werden kann nur, wer die Befähigung zur Führung eines Gastronomiebetriebes nachweist.
- 1.3 Gastronomen, die bis zum 31. März des laufenden Jahres trotz Mahnungen mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein aus dem vergangenen Jahr im Rückstand sind, verlieren ihre Zulassung zum kommenden Markt
- 1.4 Alle Juryentscheidungen sind den Gastronomen schriftlich bekannt zu geben. Einer Begründung bedarf ein ablehnender Bescheid nur gegenüber Altausstellern.

2. Zugelassene Waren

- 2.1 Auf dem Markt dürfen nur Waren von einwandfreier Qualität angeboten und verkauft werden, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen und vorschriftsgemäss gelagert und zubereitet sind.
- 2.2 Über die Zulassung bestimmter Waren auf dem Markt entscheidet alljährlich die vom Veranstalter eingesetzte Jury gemäß ihren Richtlinien. Sie kann dabei im Einzelfall bestimmte Auflagen zur Beschaffenheit und zur Zubereitung der von ihr zugelassenen Waren treffen.
- 2.3 Eine Zulassung bestimmter Waren bei vorangegangenen Märkten begründet keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung. Die eingesetzte Jury ist berechtigt, die erneute Zulassung für in der Vergangenheit zugelassene Waren zu verweigern, wenn nach ihrem Urteil bestimmte Waren bzw. deren Beschaffenheit und Qualität der ursprünglichen Qualität des Marktes nicht mehr genügen.

- 2.4 Entscheidungen über den Verbleib eines Bewerbers und die Art der zugelassenen Waren trifft die Jury. Nach dreijähriger ununterbrochener Teilnahme entscheidet die Mitgliederversammlung über den endgültigen Verbleib und es entfällt die Pflicht zur jährlichen Jurierung. Der Gastronom gilt als Altgastronom.
Durch eine Fluktuation kann auf dem Schwabinger Weihnachtsmarkt ein Platzangebot für Gastronomie entstehen. Für dieses Platzangebot trifft die Jury unter den Bewerbern eine Vorauswahl. Die endgültige Entscheidung der Platzvergabe fällt die Mitgliederversammlung des Schwabinger Weihnachtsmarktes. Anmeldungen und Bewerbungen für den kommenden Markt müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. März vorliegen.
- 2.5 Altgastronomen können gegen eine Nichtzulassung von Waren innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der ablehnenden Juryentscheidung schriftlich beim Veranstalter Einspruch einlegen. Dieser wird der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

3. Gastronomie-Verpflichtungen

- 3.1 Jeder Gastronom verpflichtet sich nach Zulassung zum Markt umgehend um die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Führung seines Gastronomiebetriebes einzuholen. Ferner hat er auf eigene Kosten während der Dauer des Marktes sämtliche Voraussetzungen für die Führung und den Betrieb seiner Gastronomie aufrecht zu erhalten sowie insbesondere Auflagen der Gewerbebehörde oder anderer Stellen, welche die Ausübung des Gastronomiebetriebes betreffen, auf eigene Kosten zu erfüllen. Etwaige Verzögerungen oder Erschwernisse bei Betriebsbeginn oder bei der Betriebsführung, die auf eine erforderliche, aber noch nicht erteilte behördliche Erlaubnis, Genehmigung etc. oder auf eine noch nicht erfüllte behördliche Auflage zurückzuführen sind, fallen in den alleinigen Risikobereich des Gastronomen.
- 3.2 Jeder Gastronom ist verpflichtet, den Gastronomiebetrieb unter persönlicher Leitung zu führen. Er hat dafür einzustehen, daß Anstand, gute Sitten und das Ansehen des Marktes gewahrt werden. Alle gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 3.3 Jeder Gastronom ist verpflichtet, während der Dauer des Marktes mindestens 50 % der Öffnungszeiten persönlich in seinem Stand anwesend zu sein. Er hat dem Marktleiter jährlich in schriftlicher Form einen persönlich verantwortlichen Vertreter zu benennen.
Der Gastronom oder sein Vertreter muss während der Öffnungszeiten im Verkaufsstand anwesend sein. Gastronomiegemeinschaften gelten als juristische Person. Eine Person ist Vertragsunterzeichner.
- 3.4 Jeder Gastronom ist selbst verpflichtet, gemäß den Anforderungen der Bezirksinspektion für die Reinigung des eigenen Geschirrs zu sorgen.
Der Gastronom, mit Ausnahme vom Cafe Münchner Freiheit, verpflichtet sich, nur vom Verein bezogenes (z. B. Tassen) oder zugelassenes Mehrweggeschirr zu benutzen. Ältere Tassen dürfen nur rausgegeben werden, wenn es keine neuen Tassen mehr vom Verein zu kaufen gibt.

- 3.5 Jeder Gastronomiestand hat auf eigene Kosten ausreichende Abfalleimer mit 110 l Fassungsvermögen aufzustellen, die dem Marktbild entsprechen. Diese sind rechtzeitig zu leeren.
Die Gastronomen haben die Pflicht zur Mülltrennung, das Personal muss dementsprechend eingewiesen werden.
Die Müllentsorgung in die Container darf nur während der Marktöffnungszeiten, spätestens bis 21.30 Uhr erfolgen.
- 3.5.1 Jeder Gastronom beteiligt sich am Pfandmarkensystem für Glühweintassen. Rückgabe an allen Ständen muss gewährleistet sein – ausgenommen Café Eisenrieder. Die Pfandmarken aller Gastronomen müssen unterschiedliche Farben haben und müssen mit dem Namen des Gastrostandes versehen sind. Die Rückgabe der Tassen und Pfandmarken muss an allen Gastroständen täglich bis 21: 15 Uhr gewährleistet sein – ausgenommen Café Eisenrieder.
- 3.5.2 Jeder Gastronom ist nur bis zum 31. Januar berechtigt, die vereinseigenen Getränkergutscheine mit 2 € brutto und Essensgutscheine mit 4 € brutto abzurechnen, aber nur die vom vergangenen Marktjahr.
Den eingereichten Gutscheinen ist eine Rechnung beizufügen, adressiert an den Schwabinger Weihnachtsmarkt e.V., mit Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Steuernummer, Anzahl der Getränkergutscheine á 2 € = Summe brutto, Anzahl der Essensgutscheine á 4 € = Summe brutto, Angabe der Umsatzsteuer in %, Betrag der enthaltenen Umsatzsteuer, Nettosumme sowie die Kontoverbindung des jeweiligen Gastronomen.
- 3.6 Jeder Gastronom hat für die Reinigung im weiteren Umkreis seines Standes ordnungsgemäß Sorge zu tragen. Auch während der Marktöffnungszeiten muss die Sauberkeit am Platz gewährleistet sein.
- 3.7 Jeder Gastronomiestand muss über einen geeichten und verplombten Stromzähler verfügen, der am Installationstag und am letzten Tag von Beauftragten des Vereins gegen Unterschrift des Gastronomen abgelesen wird.
- 3.8 Jeder Gastronom hat persönlich dafür Sorge zu tragen, dass andere Aussteller durch seine Gäste nicht belästigt oder in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden. Sämtlichen Anweisungen der Marktleitung und der Jury ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.9 Jeder Gastronom trägt alle mit der Ausübung seines Gastronomiebetriebes anfallenden öffentlichen Lasten (Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten).
- 3.10 Für die Bereitstellung sowie den Auf- und Abbau seiner Verkaufs- und Arbeitsflächen hat jeder Gastronom selbst zu sorgen. Den Anweisungen der Marktleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Aufbau- und Abbauarbeiten sind zwingend mit der Marktleitung abzusprechen.
- 3.11 Die entstehenden Kosten des technischen Aufbaus (dazu zählen nicht Buden- und Zeltaufbau und Dekoration) werden anteilmäßig - gemäß dem abgelesenen Strom-Verbrauch - einzeln berechnet.

- 3.12 Jeder Gastronom verpflichtet sich, eine Arbeitsleistung von 15 Stunden für gemeinsame Arbeiten zu erbringen oder ersatzweise EURO 15,50 inkl. Mehrwertsteuer pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Gastronom in Rechnung gestellt.
- 3.13 Jeder Gastronom verpflichtet sich, während des Zeitraumes des Weihnachtsmarktes 1 (eine) Wacheinheit abzuleisten. Eine Wacheinheit besteht aus je einer Früh- und einer Spätwache. Die Wacheinteilung soll einvernehmlich mit dem Wachenkoordinator des Veranstalters vorgenommen werden. Bezüglich der Wachaufgaben sind die Informationen dazu im Informationscontainer einzusehen und zu befolgen.

4. Verkaufsfläche

- 4.1 Über die Zuweisung der Verkaufs-, Arbeits- und Lagerflächen sowie deren Größe entscheidet allein der Veranstalter. Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Plätze/Flächen besteht nicht. Den Besonderheiten der individuellen Gastronomie und der topographischen Gegebenheit der Münchener Freiheit ist daher Rechnung zu tragen.
- 4.2 Zugewiesene Plätze dürfen weder ganz noch teilweise vermietet oder in sonstiger Weise Dritten überlassen werden.
Gastronomie-Plätze, die für eine bestimmte m²-Zahl ausgelegt sind, können nicht beliebig vergrößert oder verkleinert werden.“
- 4.3 Freiflächen sind zu definieren.
- 4.4 Gastronomiestände mit Glühweinausschank haben einen festgelegten Grundpreis von 3360,00 Euro zu bezahlen.
(Gastronomiestände ohne Glühweinausschank betrifft diese Regelung nicht.)
Ab einer Größe von 10 m² bis 15 m² wird zusätzlich 336,00 Euro pro m² berechnet, bei einer Größe über 15 m² werden 630,00 Euro pro m² berechnet. Überdachte Flächen bei Hütten, Schirme und Tische werden zu festgelegten Preisen hinzugerechnet. Alle Preise sind zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.
Die daraus resultierende Gesamtmiete ist jährlich in 2 Raten zu zahlen: Anzahlung im Mai des Jahres, in dem die Teilnahme stattfindet, Restzahlung der Summe erfolgt im Dezember desselben Jahres.

5. Öffnungszeiten

- 5.1 Jeder Gastronom ist verpflichtet, seine Verkaufsfläche in folgenden Zeiten geöffnet und besetzt zu halten:
Eröffnungstag Freitag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Montag bis Freitag: 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag und Sonntag: 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
24. Dezember : 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr

6. Sanktionen

6.1. Zur Überwachung der von den Ausstellern eingegangenen Verpflichtungen, sowie insbesondere der Sicherheit und Ordnung auf dem Markt, sind die Vereinsvorstände, der Ausschuss und der/die Jury-vorsitzende/n berechtigt und verpflichtet. Ein festgestellter Verstoß muss schriftlich abgemahnt werden, diese Abmahnung müssen 3 der genannten und dazu berechtigten Personen unterschreiben. Die 2. Abmahnung wird mit 500€ Strafe belegt. Nach 3 erfolgten Abmahnungen innerhalb von 25 Monaten, ist eine Teilnahme am folgenden Weihnachtsmarkt nicht möglich.

Bei Verstößen gegen die Marktordnung, die zum Schutz der Sicherheit und Ordnung erlassen sind, kann der Marktleiter oder dessen Stellvertreter/in sofort vollziehbare Anordnungen treffen. Die Vollziehung der Anordnungen kann durch eine Schließung der Ausstellerverkaufshütte erzwungen werden. Die Abmahnungen erlöschen nach 25 Monaten nach Datum der 1. Abmahnung.

6.2 Die Jury kann bei Verstößen eines Gastronomen gegen Vertragsverpflichtungen, Marktordnung bzw. Entscheidungen der Jury gegen den betreffenden Gastronom Vertragsstrafen verhängen.

6.3 Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Vertragspflichten und / oder Marktordnung und Entscheidungen der Jury kann bereits bei der ersten Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 1000,- verhängt werden, die sich im Falle der erneuten Zuwiderhandlung und / oder der Fortsetzung der schwerwiegenden Vertragsverletzung auf bis zu € 3.000,- erhöht. Erst danach kann die Jury durch einen Jurybeschluss in diesem Fall den betreffenden Gastronom mit sofortiger Wirkung von dem laufenden Markt und den folgenden Märkten ausschließen.

6.4 Vertragsstrafen bis zur Höhe von € 250,-- müssen innerhalb einer Woche, Vertragsstrafen von über € 250,-- innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Betroffenen von der Juryentscheidung bezahlt werden.

7. Marktordnung

Die Marktordnung für den Schwabinger Weihnachtsmarkt ist wesentlicher Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

8. Gastronomievertreter

Die Gastronomen wählen aus ihren Reihen einen Interessenvertreter für 2 Jahre.